

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1976

Nummer 101

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	15. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)	1838
20310	16. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister	1838
203310	19. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen.	1839
203310	20. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)	1840
203310	21. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen	1841
203310	22. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanfall (HEZ).	1841
203310	23. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag - HET)	1842

20310

I.

**Tarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 7. 1976 – IV A 4 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegebene Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970 wird durch den nachstehenden Neunten Änderungstarifvertrag vom 25. Mai 1976 geändert:

**Neunter Änderungstarifvertrag vom 25. Mai 1976
zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 16. Juli 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Landesbezirksleiter,
andererseits
wird folgendes vereinbart:

Der Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970, zuletzt geändert durch den Achten Änderungstarifvertrag vom 20. Januar 1976, wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird der Prozentsatz „120“ durch den Prozentsatz „118“ ersetzt.

§ 2

In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird der DM-Betrag „5,70“ durch den DM-Betrag „5,94“ ersetzt.

§ 3

Dem § 49 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Sozialzuschlag (§ 31)

Steht dem Waldarbeiter nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 31 i. V. m. Artikel 1 § 4 HStruktG eine Ausgleichszulage zu, gilt als Erhöhung der Bezüge im Sinne dieser Vorschriften bei einem vollbeschäftigte Waldarbeiter:

- für die allgemeine Lohnerhöhung aufgrund des Lohntarifvertrages vom 25. Mai 1976 der Betrag von 85,- DM,
- beim erstmaligen Bezug der Waldfacharbeiterzulage (§ 16 Abs. 2) oder der Alterszulage (§ 16 Abs. 4) oder bei einer Erhöhung der Alterszulage der 87-fache Betrag der Zulage bzw. der Erhöhung der Zulage.

Bei einem teilbeschäftigte Waldarbeiter gilt als Erhöhung im Sinne des Satzes 1 der Teil des Betrages bzw. des Multiplikators, der dem Verhältnis der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

§ 4

§§ 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Februar 1976, § 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1976

– MBl. NW. 1976 S. 1838.

20310

**Tarifvertrag
über die Fortbildung
zum Forstwirtschaftsmeister**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 7. 1976 – IV A 4 12-01-00.40

Der Wortlaut des Tarifvertrages wird nachstehend bekanntgegeben:

**Tarifvertrag
vom 25. Mai 1976
über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.
einerseits

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Förderung der Fortbildung**

(1) Der Arbeitgeber wird die Fortbildung fachlich geeigneter Forstwirte zum Forstwirtschaftsmeister im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und Möglichkeiten fördern.

(2) Der vom Arbeitgeber für die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister vorgesehene Forstwirt erhält

- für die Dauer der Fortbildung an einer vom Arbeitgeber bestimmten Fortbildungsstätte, längstens jedoch für fünf Monate, Lohnfortzahlung in Höhe von 80 v. H. des Zeitlohn,
- für die Dauer der Unterbringung in der vom Arbeitgeber bestimmten Fortbildungsstätte im Sinne des Buchstabens a freie Unterkunft und Verpflegung, die nicht auf den fortgezählten Zeitlohn angerechnet werden,
- für die Anreise zur auswärtigen Fortbildungsstätte zu Beginn des jeweiligen Lehrganges und für die Rückreise nach Beendigung des jeweiligen Lehrganges die Fahrkosten für die Benutzung des billigsten Verkehrsmittels; sonstige Reisekosten werden nicht gezahlt,
- die für die Fortbildung nach den Fortbildungsplänen vorgesehenen Lernmittel.

(3) Die Förderung wird eingestellt, wenn der zum Forstwirtschaftsmeister Fortzubildende die während der Fortbildung abzulegende Zwischenprüfung nicht besteht.

Protokollnotiz:

Ist eine internatsmäßige Unterbringung in der Fortbildungsstätte nicht möglich, erhält der Fortzubildende einen Zuschuß zu den ihm entstehenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrag, den ein Waldarbeiter bei Unterbringung in einer Waldarbeiterschule aufzubringen hätte.

§ 2**Persönliche Voraussetzungen**

Zur Fortbildung können vom Arbeitgeber nur Forstwirte vorgesehen werden,

- deren fachliche Eignung in langjähriger praktischer Tätigkeit im Bereich des Arbeitgebers erwiesen ist,
- die vor Beginn der Fortbildung sich schriftlich mit einer eventuell notwendigen Versetzung nach Ablegen der Prüfung im Bereich des Arbeitgebers einverstanden erklären.

§ 3**Rückzahlung der Fortbildungskosten**

Bricht der zum Forstwirtschaftsmeister Fortzubildende ohne rechtfertigenden Grund die Fortbildung ab, oder scheidet er innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des Monats, in dem er die Prüfung zum Forstwirtschaftsmeister bestanden hat, aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er die für ihn nach § 1 vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten zu erstatten. Die Erstattung vermindert sich für jedes volle Jahr, während dessen der Forstwirtschaftsmeister nach Ablegen der Prüfung im Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitgeber verblieben ist, um 20 v. H.

Protokollnotiz:

Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis infolge des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit endet.

**§ 4
Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1976 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Er tritt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31. Januar 1979 außer Kraft.

(2) Die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz wird ausgeschlossen.

Bonn, den 25. Mai 1976

– MBl. NW. 1976 S. 1838.

(2) Der Geldfaktor nach HET beträgt einschließlich Werkzeuggeld je Minute	
a) für alles Nadelholz	
b) für Laublangholz, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart Industrieholz lang anfällt	
c) für Laubschichtholz aus Beständen mit einem mittleren BHD	12,34 Pfennig
1. bis zu 44 cm	
2. ab 45 cm, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart Industrieholz lang anfällt	
d) für Laublangholz, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart kein Industrieholz lang anfällt	
e) für Laubschichtholz aus Beständen mit einem mittleren BHD ab 45 cm, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart kein Industrieholz lang anfällt	13,55 Pfennig

Die in den Geldfaktoren und damit im Hauerstücklohn (Lohn für Arbeit) enthaltene Vergütung für die Gestaltung der sonstigen Werkzeuge beträgt 0,22 Pf je Minute, d. s. 1,72 v. H.

203310

**Lohntarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 7. 1976 – IV A 4 12-01-00.07

Mein RdErl. v. 27. 5. 1975 (SMBI. NW. 203310) betr. den Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen tritt mit Ablauf des 31. 1. 1976 außer Kraft. Der ab 1. 2. 1976 gültige Tarifvertrag vom 25. 5. 1976 wird nachstehend bekanntgegeben:

**Lohntarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 25. Mai 1976**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Landesbezirk Nordrhein-Westfalen –

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

**§ 1
Grundlohn**

Der Grundlohn beträgt je Stunde:

	v. H.	Pfennig des Ecklohnes
--	-------	--------------------------

Lohngruppe A

nach vollendetem 14. Lebensjahr	60	473
16. Lebensjahr	70	552
18. Lebensjahr	80	630
20. Lebensjahr	–	714

Lohngruppe B

nach vollendetem 14. Lebensjahr	65	,512
16. Lebensjahr	85	670
18. Lebensjahr	90	709
20. Lebensjahr	100 (Ecklohn)	788

Forstwirtschaftsmeister
mit entsprechender Tätigkeit

–

1155

**§ 2
Akkordbasis**

(1) Die Akkordbasis für sonstige Stücklohnarbeiten außerhalb des HET beträgt je Stunde:

Lohngruppe A	714 Pfennig
Lohngruppe B	788 Pfennig

Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 TVW beträgt die Lohnerhöhung

vom 1. 2. 1976 an 5 v. H., für den Vollohnempfänger in Lohngruppe A und B mindestens jedoch 0,49 DM/Std.

vom 1. 10. 1976 an 1,67 v. H.

**§ 3
Durchschnittslohn**

(1) Abweichend von § 16 TVW werden die persönlichen Zulagen auf die folgenden Beträge festgesetzt:

Haumeisterzulage

Lohngruppe B

1,48 DM

Waldfacharbeiterzulage

Lohngruppe A

nach vollendetem 18. Lebensjahr

0,89 DM

nach vollendetem 20. Lebensjahr

1,00 DM

Lohngruppe B

nach vollendetem 18. Lebensjahr

1,00 DM

nach vollendetem 20. Lebensjahr

1,11 DM

Vorarbeiterzulage

Lohngruppe A

0,67 DM

Lohngruppe B

0,74 DM

Alterszulage

a) nach Vollendung des 50. Lebensjahrs

Lohngruppe A

0,33 DM

Lohngruppe B

0,37 DM

b) nach Vollendung des 60. Lebensjahrs

Lohngruppe A

0,67 DM

Lohngruppe B

0,74 DM

(2) Die technische Zulage nach § 17 TVW bleibt unverändert in der am 31. Januar 1976 festgelegten Höhe.

(3) Abweichend von § 18 TVW wird die Lohnausgleichzulage wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A

nach vollendetem 18. Lebensjahr

1,24 DM

nach vollendetem 20. Lebensjahr

1,40 DM

Lohngruppe B

nach vollendetem 18. Lebensjahr

1,40 DM

nach vollendetem 20. Lebensjahr

1,55 DM

(4) Abweichend von § 19 TVW wird der Überstundenzuschlag wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A

nach vollendetem 18. Lebensjahr

1,55 DM

nach vollendetem 20. Lebensjahr

1,75 DM

Lohngruppe B

nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,75 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,94 DM

(5) Abweichend von § 20 TVW Abs. 1 Buchst. a) bis c) wird der Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen wie folgt festgesetzt:

a) an Sonntagen**Lohngruppe A**

nach vollendetem 18. Lebensjahr	3,10 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	3,49 DM

Lohngruppe B

nach vollendetem 18. Lebensjahr	3,49 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	3,88 DM

b) am Oster- u. Pfingstsonntag**Lohngruppe A**

nach vollendetem 18. Lebensjahr	6,21 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	6,98 DM

Lohngruppe B

nach vollendetem 18. Lebensjahr	6,98 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	7,75 DM

c) am 1. u. 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag, 1. Mai, 17. Juni u. 1. November, wenn diese auf einen Sonntag fallen**Lohngruppe A**

nach vollendetem 18. Lebensjahr	6,21 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	6,98 DM

Lohngruppe B

nach vollendetem 18. Lebensjahr	6,98 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	7,75 DM

(6) Abweichung von § 21 TVW wird der Zuschlag für Nacharbeit wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A

nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,55 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,75 DM

Lohngruppe B

nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,75 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,94 DM

(7) Abweichend von § 23 TVW wird der Gefahren- und Schmutzzuschlag wie folgt festgesetzt:

Nach § 23 Abs. 1 Buchst. a) u. c):

Lohngruppe A

nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,75 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,88 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,00 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,13 DM

Lohngruppe B

nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,82 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	1,07 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,13 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,26 DM

nach § 23 Abs. 1 Buchst. b):

Lohngruppe A

nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,38 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,44 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,50 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,57 DM

Lohngruppe B

nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,41 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,53 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,57 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,63 DM

nach § 23 Abs. 1 Buchst. d):

für den Sprengmeister

für den Gehilfen

nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,48 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,74 DM

§ 5**Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973**

Der Lohn für Waldarbeiter als Zeitnehmer beträgt 12,31 DM/Std.

§ 6**Inkrafttreten, Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 31. Januar 1977, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 25. Mai 1976

– MBl. NW. 1976 S. 1839.

203310

Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 7. 1976 – IV A 4 12-01-00.12

Mein RdErl. v. 25. 11. 1974 (SMBL. NW. 203310) betr. den Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 3. 9. 1974 tritt mit Ablauf des 31. 1. 1976 außer Kraft. Der ab 1. 2. 1976 gültige Tarifvertrag vom 25. 5. 1976 wird nachstehend bekanntgegeben:

Tarifvertrag vom 25. Mai 1976 über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)**Zwischen**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr 365,- DM,
im 2. Ausbildungsjahr 418,- DM,
im 3. Ausbildungsjahr 471,- DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

**§ 2
Zuschläge**

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Auszubildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

**§ 3
Kost und Wohnung**

(1) Gewährt der Auszubildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 123,20 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 31,59 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 91,61 DM gekürzt.

(3) Wird Kost oder Wohnung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Kost oder Wohnung gewährt wird, um $\frac{1}{30}$ der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1977 schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 25. Mai 1976

- MBl. NW. 1976 S. 1840.

203310

Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 7. 1976 - IV A 4 12-01-00.83

Der mit RdErl. v. 27. 4. 1973 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973 wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. 5. 1976 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. Mai 1976 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „in Höhe von 160 v. H. des Grundlohnes“ ersetzt durch die Worte „dessen Höhe im Lohntarifvertrag vereinbart wird“.
2. In der Protokollnotiz zu § 2 werden die Worte „die Kinderzuschläge,“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1976

- MBl. NW. 1976 S. 1841.

203310

Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanfall (HEZ)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 7. 1976 - IV A 4 12-01-00.94

Der Wortlaut des Tarifvertrages wird nachstehend bekanntgegeben:

Tarifvertrag vom 11. Juni 1976 über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanfall (HEZ)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einseitig

und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein, der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz e. V. und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V., wenn die Waldarbeiter unter den Geltungsbereich der Mantel- oder Rahmentarifverträge für die Waldarbeiter der genannten Körperschaften oder Verbände fallen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach den Standard-Arbeitsverfahren des Holzertarifvertrages (HET), soweit die Hiebe voraussichtlich nicht mehr als 32 Arbeitsstunden erfordern oder nicht mehr als 50 Erntefestmeter umfassen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt für das Aufarbeiten aller Baumarten und für alle Bäume mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von 7 cm mit Rinde ohne Begrenzung der Zopfstärke.

(3) Dieser Tarifvertrag ist nicht anzuwenden, soweit die Zahl der Arbeitsstunden, die nach diesem Tarifvertrag abgerechnet werden, im Kalenderjahr voraussichtlich mehr als 10 v. H. der von dem Waldarbeiter insgesamt in der Holzernte zu leistenden Arbeitsstunden die nach dem Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzertarifvertrag – HET) entlohnt werden, übersteigt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Erprobung neuer Holzernteverfahren. Er gilt ferner nicht für die Entlohnung des Aufarbeitens von Holz auf vorbereiteten Aufarbeitungsplätzen und für Teilarbeiten, die mit Hilfe von anderen Maschinen als der Motorsäge ausgeführt werden.

§ 4

Entlohnung, Abgeltung der Gestellung der EMS und sonstiger Werkzeuge

(1) Für die Aufarbeitung von Hieben nach § 2 Abs. 1 erhält der Waldarbeiter neben dem Zeitlohn einen Zuschlag in Hö-

he des im Mantel-(Rahmen-)tarifvertrag vorgesehenen Lohnausgleichs bei Stücklohnunterbrechung.

(2) Der Waldarbeiter erhält pro Stunde für die Gestellung der Motorsäge und sonstiger Werkzeuge eine Motorsägen- und Werkzeugentschädigung in Höhe der für die Waldarbeiter des Landes im Vorjahr bei Entlohnung nach dem HET durchschnittlich je HET-Stunde gezahlten Motorsägen- und Werkzeugentschädigung; zwischenzeitliche Änderungen der Entschädigungssätze sind zu berücksichtigen.

(3) Neben dem Zuschlag nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Mantel-(Rahmen-)tarifvertrages über den Lohnausgleich bei Stücklohnunterbrechung nicht anzuwenden.

§ 5 Seilzugarbeiten

§ 4 gilt auch für Seilzugarbeiten bei der Fällung in Hieben nach § 2 Abs. 1.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1976 in Kraft. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bonn, den 11. Juni 1976

– MBl. NW. 1976 S. 1841.

203310

Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag-HET)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1976 – IV A 4 12-01-00.86

Der mit RdErl. v. 22. 12. 1971 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag-HET) vom 7. 12. 1971 wird durch nachstehenden Vierten Änderungstarifvertrag vom 25. 5. 1976 geändert:

Vierter Änderungstarifvertrag

vom 25. Mai 1976

zum Tarifvertrag über die Entlohnung von
Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag – HET)
vom 7. Dezember 1971

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Wiederinkraftsetzen und Änderung des HET

Der zum 30. August 1975 gekündigte Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag – HET) vom 7. Dezember 1971, zuletzt geändert durch den Dritten Änderungstarifvertrag vom 17. März 1975, wird mit Wirkung vom 1. Februar 1976 wieder in Kraft gesetzt und wie folgt geändert:

Dem § 9 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Für die Laufzeit des Lohntarifvertrages vom 25. Mai 1976 tritt in Absatz 3 an die Stelle des Grundlohnes der Betrag von 7,75 DM.“

Bonn, den 25. Mai 1976

– MBl. NW. 1976 S. 1842.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.